

Stellungnahme des PARITÄTISCHEN Gesamtverbandes zum Referatsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschaftsrechts

Der Entwurf umfasst vier Änderungen im BGB, die sich auf alle Vormünder (Einzelvormund, Vereinsvormund und Amtsvormund) minderjähriger Mündel sowie auf Ergänzungspflegschaften beziehen, sowie eine Änderung des SGB VIII, die sich auf Amtsvormünder bezieht.

Die folgenden Intentionen des Entwurfs werden von uns uneingeschränkt geteilt:

- das Erfordernis des ausreichenden persönlichen Kontakts des Vormunds mit dem Mündel ausdrücklich im Gesetz zu verankern,
- den persönlichen Kontakt des Vormunds mit dem Mündel ausdrücklich in die jährliche Berichtspflicht des Vormunds einzubeziehen,
- den persönlichen Kontakt des Vormunds mit dem Mündel in die Aufsichtspflicht des Familiengerichts über die Amtsführung des Vormunds ausdrücklich einzubeziehen.

Insofern stimmen wir Artikel 1 Nr. 3 (§ 1837 Abs. 2 Satz 1) und Nr. 4 (§ 1840 Abs. 1) zu.

Diskussionsbedarf sehen wir im Hinblick auf die folgenden Zielvorstellungen:

- die Bezifferung der Mindestzahl persönlicher Kontakte des Vormunds
- die Pflicht des Vormunds zur Aufsicht über die Pflege und Erziehung des Mündels im Gesetz stärker hervorzuheben und
- die Fallzahlen in der Amtsvormundschaft auf 50 Vormundschaften je Mitarbeiter zu begrenzen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1793 Abs. 1a)

Die Neuregelung streicht richtig heraus. „Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten.“

Im zweiten Satz wird dann aber die Zahl der Mindestkontakte und Kontaktorte in Form einer Soll-Norm verbindlich gemacht: „Der persönliche Kontakt soll in der Regel einmal im Monat in der üblichen Umgebung des Mündels stattfinden.“

Dabei standen offenbar Schutzbedürfnisse kleiner Kinder vor Augen, nicht die von Jugendlichen, die ja ebenso unter Vormundschaft stehen können. Wir schlagen deshalb vor dass dies im Gesetzestext unterschieden werden sollte: „Der persönliche Kontakt soll regelmäßig alters- und umständeentsprechend durchgeführt werden, insbesondere auf Verlangen des Mündels. Bei Mündeln bis zum Alter von 3 Jahren soll der persönliche Kontakt in der Regel einmal im Monat in der üblichen Umgebung des Mündels stattfinden.“

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1800 BGB)

Die Neuregelung lautet: „Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu überwachen und zu fördern.“

Es erscheint uns nicht sachgemäß und überfordernd unpraktikabel, eine anlassunabhängige Pflicht des Vormunds zur „Überwachung“ der Pflege und Erziehung des Mündels gesetzlich festzuschreiben.

Für die in Heimen, Wohngruppen und Pflegefamilien untergebrachten Mündel müssen die gleichen Überwachungsmechanismen wirksam sein wie für alle anderen dort untergebrachten Kinder und Jugendlichen. Eine allgemeine „Überwachungspflicht“ der Vormünder ist nicht systemkonform. Wohl sind sie verpflichtet, sich bei gegebenem Anlass und bei Beschwerden des Mündels um dessen Wohl persönlich zu kümmern.

Anders ist die Konstellation, wenn das Mündel in der Familie verbleibt. Denkbar ist deshalb, die Norm auf diesen Anwendungsfall zu begrenzen.

Zu Artikel 3 (§ 55 Abs. 2 SGB VIII)

Die Beteiligung des Kindes bzw. Jugendlichen an der Auswahl des Vormunds wird von uns begrüßt.

Die Regelung sieht weiter vor, dass ein „Vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist,(...) höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderen Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen“ soll.

Im Prinzip ist diese Festlegung zu begrüßen und sie entspricht einer Obergrenze, die in den Fachdiskursen oftmals benannt wird.

Sichergestellt werden muss nur, dass diese Norm nicht bessere Betreuungswerte in einigen Jugendämtern, die es bisher zwar nur sehr selten gibt, verhindert.

Deutlich muss auch sein, dass dieser Oberwert nicht auf die freien Träger, die Vereinsvormundschaften durchführen, übertragbar ist, da diese generell nur Vormundschaften übernehmen, die eine hohe Frequenz persönlicher Begleitung der Mündel umfassen.

Berlin, 20.02.2010

Ansprechpartner:
Norbert Struck
(Jugendhilfereferent)
Oranienburgerstr. 13-14
10178 Berlin

Mail: jugendhilfe@paritaet.org
Tel.: 030-24636-328